

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11

DER GEMEINDE BREKENDORF

**GEBIET NÖRDLICH DER DORFSTRASSE UND
SÜDWESTLICH DES AMEISENSTIEGES**

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BAUGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7

24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	AUSGANGSSITUATION..... 1
1.1	Geltungsbereich 1
1.2	Bestand 1
1.3	Grundlage des Verfahrens..... 1
1.4	Rechtliche Bindungen..... 2
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG 3
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN 4
3.1	Art der baulichen Nutzung 4
3.2	Maß der baulichen Nutzung..... 4
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen..... 5
3.4	Baugestalterische Festsetzungen 6
3.5	Verkehrliche Erschließung / Ruhender Verkehr 6
3.6	Ver- und Entsorgung 7
3.7	Immissionsschutz 7
3.8	Natur und Landschaft 8
3.8.1	Biotop 9
3.8.2	Artenschutz 10
3.9	Hinweise..... 15
4	FLÄCHENVERTEILUNG 16
5	KOSTEN 16

Anlagen:

Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Brekendorf vom Ingenieurbüro für Akustik Busch aus Kronshagen vom 15.04.2021

Begründung

**zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Brekendorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde
für das Gebiet nördlich der Dorfstraße und südwestlich des Ameisenstieges**

1 Ausgangssituation

1.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Brekendorf, nördlich der Dorfstraße (K 86) und südwestlich des 'Ameisenstieges'.

Der ca. 3.520 m² große Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 54/3, 54/4 und 54/7 sowie Teilflächen der Flurstücke 54/9 und 60/23 der Flur 7 Gemarkung Brekendorf.

Die genaue Planbereichsabgrenzung ist der Planzeichnung im Maßstab 1:500 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Der Planbereich wird aktuell als Weidegrünland landwirtschaftlich genutzt. Entlang der Dorfstraße befindet sich ein Grünstreifen, der mit Brombeeren sowie kleineren Gehölzen und Wildstauden bewachsen ist. Der südwestliche Abschnitt des Grünstreifens wird als Knick eingestuft. Etwa mittig in der Baulücke entlang der Dorfstraße stehen zwei große, alte Eichen.

Das Gelände ist bewegt und weist im Westen Höhen von ca. 32 m üNN auf. Nach Norden fällt es auf Höhen von ca. 29 m üNN ab.



1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brekendorf hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen. Diese Aufstellung soll nach dem Verfahren für die 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' gemäß § 13a BauGB erfolgen. Die Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' sind:

- Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, insbesondere durch Umnutzung und Verdichtung.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 20.000 m². Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Diese Voraussetzungen sieht die Gemeinde Brekendorf für dieses Verfahren gegeben.

1.4 Rechtliche Bindungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Die Gemeinde Brekendorf liegt gem. Landesentwicklungsplan (LEP 2010) im ländlichen Raum am Rande einer Landesentwicklungssachse. Im Osten schließt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft an. Die Darstellungen zeigen die Lage Brekendorfs weiter in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie innerhalb des Naturparks 'Hüttener Berge'.

Im **2. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2020)** sind keine vom LEP 2010 abweichenden Darstellungen für den Planbereich vorhanden. Lediglich die Darstellung des Naturparks ist entfallen.

Regionalplan für den Planungsraum III

Der Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000) stellt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie für den Grundwasserschutz dar. Weiterhin zeigt der Regionalplan das Plangebiet innerhalb des Naturparks 'Hüttener Berge'.

Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Brekendorf stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar.

Bestehende Bebauungspläne / Satzungen

Für den Planungsbereich gibt es derzeit keinen Bebauungsplan.

Für das Gebiet nördlich der Dorfstraße wurde allerdings im Jahr 2003 die **'Entwicklungs- und Ergänzungssatzung 3 der Gemeinde Brekendorf gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB'**

erlassen. Darin wurden u.a. Regelungen zu den Baugrenzen, der Mindestgrundstücksgröße, der maximalen Anzahl von Wohneinheiten sowie der Zufahrtssituationen getroffen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II

Die Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum II (2020) zeigt das Plangebiet innerhalb einer Verbundachse eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie in Angrenzung eines zugehörigen Schwerpunktbereiches. Die Gemeinde Brekendorf wird weiter in einem Trinkwassergewinnungsgebiet dargestellt, wodurch ein besonderer Schutz des Grundwassers besteht.

In der Karte 2 wird das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung, sowie dessen direkter Anbindung an ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Verortet wird Brekendorf zudem innerhalb des Naturparks 'Hüttener Berge'.

In Karte 3 des Landschaftsrahmenplanes liegen keine Informationen für das Planungsgebiet vor. Angrenzend wird jedoch eine Waldfläche dargestellt, welche auf Grund ihrer Größe von mehr als fünf Hektar (gemäß 'ALKIS 2019') für den Klimaschutz relevant ist. Des Weiteren werden um Brekendorf klimasensitive Böden aufgeführt sowie Flächen mit oberflächennahen Rohstoffen dargestellt, diese haben jedoch keinen direkten Einfluss auf das Plangebiet.

Landschaftsplanung

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Brekendorf (2001, einschließlich der 1. Fortschreibung 2014), enthält für das Plangebiet keine besonderen Darstellungen.

Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Die Knicks sind gem. § 21 LNatSchG geschützte Biotope.
- Ausweisungen nach §§ 23-29 BNatSchG liegen nicht vor.
- Ab ca. 750 m in östlicher Richtung beginnt das **FFH-Gebiet** 1624-391 'Wälder der Hüttener Berge'.

2 Ziel und Zweck der Planung

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung, im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung, wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 11 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 3.520 m² eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Brekendorf entsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von **vier Wohngrundstücken**, anstelle der auf der Planungsfläche bisher festgesetzten zwei Wohngrundstücken, geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird eine Neustrukturierung dieser Flächen nötig. Die Erschließung wird über eine Gemeinschaftszufahrt gesichert. Die straßenangrenzenden Grundstücke erhalten keine eigenen Zufahrten.

Hierdurch sollen der vorhandene Knick, die Böschungen sowie die Bäume nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. In der o.g. Entwicklungs- und Ergänzungssatzung von 2003 war diese Regelung bereits Bestandteil der Planung.

Die neue Planung reduziert die aus heutiger Sicht extrem großen Grundstücke um die Innenentwicklung in der Gemeinde Brekendorf zu fördern.

Mit dieser Planung kommt die Gemeinde Brekendorf dem Grundsatz 'Innenentwicklung vor Außenentwicklung' nach und vermeidet die zusätzliche Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an der Umsetzung der vorliegenden Planung.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde dem in Ziffer 2.7 LEP 2010 dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung, wonach u.a. neue Bauflächen an vorhandene Siedlungsbereiche anzubinden sind.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde außerdem den in Ziffer 3.9 des 2. Entwurfs zur Fortschreibung des LEP (2020) dargelegten Grundsätzen, wonach neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden sollen.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde entschieden, zur Deckung des Bedarfes an Wohnbauflächen, solche Flächen im Innenbereich von Brekendorf auszuweisen.

Derzeit sind 4 Grundstücke mit Größen von ca. 720 m² bis 780 m² projektiert.

3 Planinhalt und Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 angestrebten Bebauung und den o.g. gemeindlichen Zielen für dieses Plangebiet.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Planungsgebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,30 sowie maximal zwei Vollgeschossen orientiert sich an der städtebaulich gewollt aufgelockerten und damit ortstypischen Bebauung. Die hier festgesetzte GRZ liegt dabei unterhalb der Obergrenzen nach § 17 BauNVO und bietet einen ausreichenden Nutzungsspielraum auf den Baugrundstücken. Die Festsetzung von zwei Vollgeschossen erfolgt vor dem Hintergrund, dass auch moderne Bauformen (sogenannte Stadtvillen) zulässig sein sollen.

Auf Grund des bewegten Geländes werden individuelle Höhenfestsetzungen getroffen. Hierdurch sollen eine gute optische Einbindung der geplanten Bebauung in Bezug zu den bestehenden Nachbargebäuden bewirkt und mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert werden. Für die beiden westlichen Bauflächen, Nr. 1 und Nr. 3, erfolgt demnach die Festsetzung, dass die Höhenlage des Erdgeschossfertigfußbodens max. 31,50 m üNN betragen darf. Für die beiden östlichen Grundstücke, Nr. 2 und Nr. 4, beträgt die entsprechende Höhe max. 30,50 m üNN. Hierdurch sollen auch eventuelle großflächige Abtragungen und Aufschüttungen vermieden werden.

Aus den vorgenannten Gründen werden auch für die zulässigen Firsthöhen individuelle Festsetzungen getroffen. Demnach ergibt sich für die Grundstücke Nr. 1 und Nr. 3 eine zulässige Firsthöhe von max. 7,00 m und für die Grundstücke Nr. 2 und Nr. 4 von max. 8,50 m, jeweils über der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens. Hiermit wird erreicht, dass sich die Oberkanten der neuen Gebäude harmonisch in die Gebäudestruktur nördlich der Dorfstraße einfügen.

Die Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) ist bei allen Grundstücken auf max. 6,00 m über der jeweiligen Erdgeschossfertigfußbodenkante beschränkt, um dreigeschossig wirkende Gebäuden zu vermeiden.

Zudem wird die Höhe von Garagen, Carports und Nebenanlagen, welche eine Dachneigung zwischen 0 bis 5 Grad aufweisen, auf eine Höhe von 3,20 m ab Erdgeschossfußboden beschränkt, um den Charakter dieser Anlagen als untergeordnete Bauteile auf den Grundstücken zu verdeutlichen.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

In dem Allgemeinen Wohngebiet werden Einzelhäuser in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung entspricht und eine ortstypische Bebauung sichert.

Die Baugrenzen werden grundstücksbezogen festgesetzt, um die Stellung der baulichen Anlagen entsprechend des städtebaulichen Konzeptes zu sichern. Ein Zusammenlegen mehrerer Grundstücke wird hierdurch vermieden. Die Baugrenzen halten den Mindestabstand zu den Nachbargrenzen ein und lassen bei der Platzierung der Gebäude ausreichend Spielraum.

Die Baugrenzen der Baugrundstücke Nr. 1 und Nr. 2 werden entsprechend der Kronentraufbereiche der Bestandsbäume entlang der Dorfstraße angepasst und schützen so deren Wurzelbereiche. Zu dem südlich des Baugrundstückes Nr. 1 gelegenen Knick muss die Baugrenze keinen zusätzlichen Abstand als Knickschutz aufweisen, da dieser entwidmet wird und somit keinem weiteren Schutz als Biotop unterliegt.

Zur Schaffung von familiengerechten Wohnhäusern wird die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude begrenzt. Dadurch soll eine Massierung von Klein-Appartements und damit verbunden ein übermäßiges Verkehrsaufkommen ausgeschlossen werden. Ziel ist es eine möglichst ungestörte Wohnruhe zu erreichen.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Die baugestalterischen Festsetzungen sollen den Bauwilligen einen ausreichenden Spielraum für die Gestaltung der Bebauung und eine Vereinbarkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild sichern.

Durch die Vorschriften zur Gestaltung, die im Teil B der Satzung festgelegt sind, wird die zulässige Dachneigung der Hauptdächer der Hauptgebäude mit mindestens 15 Grad festgesetzt. Hiermit sollen ortsuntypische Flachdächer vermieden werden. Für Nebendachflächen wie Garagen, Carports, Wintergärten und Gründächer sind Dachneigungen von null bis fünf Grad zulässig.

Die Dächer von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind zudem mit anderen Dachneigungen zulässig, da sie nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Festsetzung einer Auswahl an bestimmten Dachformen wie Sattel-, Zelt-, Walm- oder Krüppelwalmdächer fügt sich optimal in die benachbarte und ortstypische Dachgestaltung ein. Die Art der Dacheindeckung wird dabei nicht eingeschränkt. Zusätzlich wird zur Unterstützung des Klima- und Umweltschutzes die Anbringung von Solaranlagen auf den Dachflächen sowie die Errichtung von Gründächern als zulässig festgesetzt.

Der Bebauungsplan enthält gestalterische Festsetzungen gemäß § 84 Landesbauordnung (LBO). Damit im Falle von Zuwiderhandlungen auf die Bußgeldvorschrift des § 82 Abs. 3 LBO zurückgegriffen werden kann, ist ein Hinweis gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO im Anschluss an den Regelungskatalog im Text (Teil B) der Satzung zwingend erforderlich. Wer einer örtlichen Bauvorschrift gem. § 84 Abs. 1 oder Abs. 3 LBO zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

3.5 Verkehrliche Erschließung / Ruhender Verkehr

Die verkehrliche Anbindung der vier Grundstücke erfolgt von Süden über eine neu anzulegende Gemeinschaftszufahrt, die etwa mittig zwischen den beiden Eichen an die Dorfstraße (Kreisstraße K 86) anbinden soll. Für die Grundstücke Nr. 1 und 2, die unmittelbar an die Durchfahrtsstraße angrenzen, sind keine eigenen, separaten Zufahrten zulässig. Daher werden in der Planzeichnung hier Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt.

Für die Gemeinschaftszufahrt wird in der Planzeichnung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke Nr. 1 bis 4 festgesetzt.

Weiterhin wird in den Bebauungsplan gem. § 84 Abs. 1 Nr. 8 Landesbauordnung SH (2016) die Festsetzung aufgenommen, dass auf den Baugrundstücken je Wohneinheit mind. zwei Stellplätze, Garagen oder überdachte Stellplätze herzustellen sind. Dies dient der Deckung des in einer ländlichen Gemeinde zu erwartenden Bedarfes an Stellplätzen für die Anwohner und der Verkehrssicherheit innerhalb des öffentlichen Straßenraumes.

3.6 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird an das gemeindliche **Wasserversorgungsnetz** angeschlossen.

Die Versorgung mit **Gas** und **Elektrizität** erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Das **Schmutzwasser** wird gesammelt und dem Mischwasserkanal in der angrenzenden Dorfstraße zugeführt.

Das Baugebiet befindet sich auf überwiegend sandigen Böden, so dass das **Niederschlagswasser** innerhalb des Plangebietes versickert werden kann. Entsprechend werden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen, nach denen Stellplätze und Zufahrten aus fugenreichem Material herzustellen sind und das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Vorkehrungen auf den Baugrundstücken zu versickern ist. Dies gilt auch für die gemeinsame Grundstückszufahrt.

Die **Müllbeseitigung** erfolgt über die zentrale Müllabfuhr und ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Rendsburg-Eckernförde geregelt. In der Zufahrtsstraße zu den Grundstücken gibt es keine Wendemöglichkeiten für Müllabfuhrfahrzeuge. Daher wird an der Dorfstraße, neben der Grundstückszufahrt, eine Abfallsammelstelle festgesetzt, um eine geordnete Leerung der Mülltonnen sicherzustellen.

Der **Feuerschutz** in der Gemeinde wird über eine Freiwillige Feuerwehr sichergestellt. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

3.7 Immissionsschutz

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Straßenverkehrslärms auf das Plangebiet nördlich der Kreisstraße K 86 (Dorfstraße) wurde im März 2021 durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch aus Kronshagen ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Das Gutachten kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Die Gemeinde Brekendorf möchte auf einer Teilfläche nördlich der K 86 ein Allgemeines Wohngebiet entwickeln. Wegen der zu erwartenden Schallimmissionen im Plangebiet durch den Straßenverkehr auf der K 86 möchte die Gemeinde Brekendorf ein schalltechnisches Gutachten erstellen lassen.

Die in Tabelle 1 der Anlage 3 [des Gutachtens] dargestellten Berechnungsergebnisse und die Isophonenkarten der Anlage 4a zeigen, dass die der Erholung dienenden hausnahen Außenbereiche wie zum Beispiel Terrassen, Balkone oder Dachterrassen nördlich der 55 dB(A)-Isophone und damit auf den beiden nördlichen Grundstücken variabel angeordnet werden können. Südlich der 55 dB(A)-Isophone sollten diese hausnahen Außenbereiche auf der Nordseite der geplanten Gebäude und damit abgeschirmt von der K 86 angeordnet werden. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Außenwohnbereiche durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen geschützt werden.

Die in Anlage 3, Tabelle 2 [des Gutachtens] dargestellten Berechnungsergebnisse und die Isophonenkarten der Anlage 4b zeigen zudem, dass auch Schlafräumfenster nördlich der

45 dB(A)-Isophone und damit innerhalb der Baufelder 3 und 4 ohne weitere Schallschutzmaßnahmen realisiert werden können. Südlich der 45 dB(A)-Isophone müssen gesunde Wohnverhältnisse nachts durch eine angemessene Grundrissgestaltung und ggf. auch durch passive Belüftungseinrichtungen sichergestellt werden.

Weitere Hinweise zu den passiven Schallschutzmaßnahmen finden sich im Abschnitt 9 [des Gutachtens], Festsetzungsvorschläge sind in Abschnitt 10 [des Gutachtens] aufgeführt. Aus schalltechnischer Sicht können gesunde Wohnverhältnisse im Plangebiet mit den folgenden Festsetzung gewährleistet werden.

- Zum Schutz der Nachtruhe müssen Fenster von Schlafräumen mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen ausgestattet oder die Räume mittels einer raumluftechnischen Anlage belüftet werden.*
- Auf eine raumluftechnische Anlage bzw. auf eine schallgedämpfte Belüftungseinrichtung kann verzichtet werden, sofern die Schlafräume Fenster zur Lüftung mindestens ein Fenster an der nicht der K 86 zugewandten Gebäudeseite besitzen.*
- Der Erholung dienende Außenwohnbereiche wie Terrassen und Balkone müssen auf der von der K 86 abgewandten Gebäudeseite bzw. ohne Sichtverbindung zur K 86 angeordnet werden. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Außenwohnbereiche durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen geschützt sind.*
- Zum Schutz vor Außenlärm ist die Schalldämmung der Außenbauteile von Schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise" zu bemessen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die dabei zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel können der Anlage 5 des schalltechnischen Gutachtens Nr. 537821gsr01 vom 31.03.2021 der Ingenieurbüro für Akustik Busch entnommen werden .*

3.8 Natur und Landschaft

Da der Bebauungsplan Nr. 11 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Zu berücksichtigen sind jedoch der **Biotop- und der Artenschutz**.

Bepflanzter Wall

Als nördliche Begrenzung des Plangebietes zur freien Landschaft hin soll ein ca. 50 cm hoher Erdwall in einer Linie zur nördlichen Begrenzung der westlichen und östlichen Nachbargrundstücke angelegt werden. Der Erdwall wird mit heimischen und standortgerechten Gehölzen bepflanzt. Dabei sollten auch blütenreiche und insektenfreundliche Gehölze genutzt werden. Gepflanzt werden können z.B. Hasel, Weiß-Dorn, Schwarzer Holunder oder Gemeiner Schneeball. Die Bepflanzung der Wallkrone erfolgt einreihig mit Sträuchern, Pflanzgröße ca. 60-100 cm in Abständen von ca. 0,8 m der Pflanzen zueinander.

Der bepflanzte Wall dient der Einbindung der Baugrundstücke und als Abgrenzung zur freien Landschaft. Die neu zu pflanzenden Gehölze werden sich außerdem positiv auf die Verdunstungsrate im Plangebiet auswirken. Die Maßnahme gilt nicht als Knick und unterliegt auch keinem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Umgang mit Schottergärten

Gem. § 8 Abs. 1 S. 1 der Landesbauordnung (LBO-SH) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölz, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls dann zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Die Wahl der Art und Beschaffenheit der Grünflächen bleibt den Verpflichteten überlassen. Auf den Flächen muss jedoch die Vegetation überwiegen, sodass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig sind. Es ist dabei unerheblich, ob Schotterflächen mit oder ohne Unterfolie ausgeführt sind. Sie sind keine Grünflächen im Sinne des Bauordnungsrechts, soweit auch hier die Vegetation nicht überwiegt. Die Anlage sog. Schottergärten ist somit regelmäßig unzulässig.

Versickerung

Um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, wird die Festsetzung, dass Stellplätze mit ihren Zufahrten aus fugenreichem Material herzustellen sind (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster), in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem städtebaulichen Ziel einer offenen durchgrüneten Bauungsstruktur.

Weiterhin wird die textliche Festsetzung aufgenommen, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben, -schächte) auf den Baugrundstücken zu versickern ist.

3.8.1 Biotope



Im November und Dezember 2020 wurden Begehungen des Plangebietes vorgenommen, bei denen die vorhandenen Biotoptypen aufgenommen wurden. Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Brekendorf und umfasst eine Lücke in der vorhandenen Bebauung. Gegenwärtig wird die Fläche als Teil eines größeren Weidegrünlandes intensiv landwirtschaftlich genutzt

(GAy). Das Relief im Bereich des Grünlandes ist bewegt und fällt von Westen nach Osten hin ab.

An der südlichen Grenze des Plangebietes stocken mittig zwei starke Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern von jeweils ca. 60 cm. Westlich der Stiel-Eichen ist ein stark degenerierter Knick vorhanden (HWy), der ruderal mit Brombeere, Brennessel und Schlehe bewachsen ist. Eine asphaltierte, ca. 5 m breite Koppelzufahrt ist ebenfalls westlich der Stiel-Eichen angelegt worden. Der übrige Übergang der Dorfstraße zum Grünland ist aufgrund des bewegten Geländes als flache Böschung ausgeprägt und ruderal bewachsen (SVg).

Im Westen grenzen ein Koppelzaun und ein schmaler Grünstreifen das Plangebiet zu einem bebauten Wohngrundstück ab. Östlich angrenzend befinden sich weitere Wohngrundstücke. Als strukturelle Begrenzung sind hier im Zuge der Bebauung entlang einer flachen Böschung Hecken aus überwiegend heimischen Gehölzen gepflanzt worden.

Knick

Der stark degenerierte Knick an der südwestlichen Planbereichsgrenze gilt als geschütztes Biotop gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG und ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Durch die heranrückende Bebauung sind erfahrungsgemäß Eingriffe in den Knick durch gärtnerische und gestalterische Maßnahmen nicht endgültig auszuschließen. Da sich der Knick zudem in einem schlechten Zustand darstellt, wird von einem Erhalt abgesehen und der Knick auf einer Länge von ca. 15 m rechtlich entwidmet.

Die 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20.01.2017 sehen bei einer Knickentwidmung einen Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 vor. Das führt im Rahmen der Planung zu einem notwendigen Knickausgleich von 15 m. Der Knickausgleich wird über das beim Kreis Rendsburg-Eckernförde geführte, im Naturraum Hügelland gelegene Knickökokonto mit dem Az. 67.20.34-57 erbracht.

Im Zuge der Planung soll die vorhandene asphaltierte Koppelzufahrt aufgelöst werden, sodass an dieser Stelle keine private Grundstückszufahrt zum südwestlichen Grundstück des Plangebietes entstehen kann.

Bäume

Die beiden starken Stiel-Eichen werden in der Planzeichnung (Teil A) als 'zu erhaltend' festgesetzt. Der Erhalt dieser Bäume ist dauerhaft zu gewährleisten. Die vier im Plangebiet vorgesehenen Wohngrundstücke sollen zukünftig über eine gemeinsame Zufahrt erschlossen werden, die mittig zwischen den beiden Stiel-Eichen angelegt wird. Zum Schutz der beiden Bäume ist diese Zufahrt wassergebunden befestigt anzulegen. Die Baugrenzen werden zudem so festgesetzt, dass die baulichen Hauptanlagen zukünftig außerhalb des Kronentraufbereiches der beiden Bäume liegen. Bei den Baumaßnahmen ist die DIN 18920 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu berücksichtigen.

3.8.2 Artenschutz

Wie aus der Beschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um einen Teil einer Intensivgrünlandfläche am Rand der bebauten Ortschaft Brekendorf. Die zwei starken Stiel-Eichen werden erhalten. Ein degenerierter Knick wird rechtlich entwidmet.

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern bei Umsetzung der Bebauung am Rand des bereits baulich genutzten Bereiches Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind mit Ausnahme des stark degenerierten Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) nicht vorhanden.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur 'Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung' vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH, Neufassung 2016)) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfrahmen bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methodik: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen einer Begehung im November 2020. Darüber hinaus wurden die Inhalte der LANIS-Daten des LLUR abgefragt (Stand November 2020).

Im Mittelpunkt der Erfassung stehen die zwei starken Stiel-Eichen sowie der degenerierte Knick. Horste von Greifvögeln oder Nester von Krähen sind nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann. Im Zuge der Begehungen wurden die Gehölze einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Die strukturelle ökologische Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als unterdurchschnittlich bewertet werden und ist deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt. Als potentieller Lebensraum sind insbesondere die zwei starken Stiel-Eichen zu bewerten. Nur untergeordnet bietet der ruderal ausgeprägte Bewuchs entlang der Dorfstraße Lebensräume für streng geschützte Arten.

Säuger

Im Zuge der Planungen wurden an den Stiel-Eichen keine Rindenablösungen, Stammausrisse oder Baumhöhlen festgestellt. Dennoch sind aufgrund ihrer Stärke und Struktur an den Stiel-Eichen Teilhabitate (insbesondere Tagesverstecke) von streng geschützten Fledermäusen nicht endgültig auszuschließen. Beide Bäume werden im Zuge der Planungen erhalten, sodass ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Die LANIS-Daten des LLUR enthalten mehrere Nachweise über Fledermausvorkommen innerhalb der bebauten Ortschaft Brekendorf. Das Plangebiet dient wie alle Freiflächen am Ortsrand als potentielles Jagdhabitat dieser Arten. Eine essenzielle Bedeutung des kleinflächigen Plangebietes als Nahrungshabitat ist jedoch nicht gegeben.

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Weiterhin weist das Plangebiet aufgrund der fehlenden

Haselsträucher und des geringen Gehölzbewuchses keine besondere Habitatsignung auf. Das Verbreitungsgebiet der Art ist zudem gut bekannt und liegt in Schleswig-Holstein vor allem im Südosten (LLUR 2018). Im Norden des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind bisher keine Vorkommen nachgewiesen.

Das Vorkommen anderer streng geschützter Säugetierarten (Wald-Birkenmaus, Fischotter, Wolf, Biber, Luchs) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume sowie der aktuell bekannten Verbreitungssituationen (BfN 2019) ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung ist damit nicht notwendig.

Vögel

Rastvögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV SH 2016). Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Vorkommen der nachfolgend dargestellten Brutvogelarten vor allem im Bereich der Stiel-Eichen und des ruderalen Gehölzbewuchses entlang der Dorfstraße nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle). Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule ausgeschlossen werden können.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	OG	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	3	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	3	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	V	b

Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	V	b
Grauschnäpper	<i>Musciapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hauszsperrling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Dohle) der gefährdeten Arten stehen. Deutschlandweit gelten Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als 'gefährdet' sind bundesweit Baumpieper, Hänfling, Feldschwirl und Star eingestuft.

Generell stellt das aufgelistete Artengefüge jedoch sog. 'Allerweltsarten' dar, die in der Kulturlandschaft sowie am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planbereiches wird die Artenvielfalt jedoch weitaus geringer ausfallen und aus relativ wenigen Individuen bestehen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). An einer der beiden Stiel-Eichen sind zwei Brutkästen für kleinere Brutvögel (z.B. Blaumeise, Feldsperling) installiert worden. Eine tatsächliche Nutzung dieser Kästen konnte im Zuge der Bestandaufnahme jedoch nicht nachgewiesen werden. Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölze wichtige Teillebensräume. Offene Flächen im Übergang zur Landschaft sind potentielle Lebensräume für Fasan, Goldammer und Baumpieper.

Für Wiesenvögel (z.B. Kiebitz oder Rotschenkel) weist das kleinflächige Plangebiet aufgrund der fehlenden Nassflächen, der umgebenden Bebauung und der sichtbeschränkenden Gehölzstrukturen keine besondere Bedeutung auf. Das Plangebiet und die umliegenden Flächen sind im Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR nicht als maßgebliches Wiesenvogelbrutgebiet dargestellt.

Im Rahmen der Planung ist die Rodung des ruderalen Gehölzbewuchses entlang der Dorfstraße nicht auszuschließen. Dieser bietet potentiellen Lebensraum für heimische Brutvögel. Um daher das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen

zu können, muss der Eingriff in der Zeit zwischen dem **01. Oktober und Ende Februar** durchgeführt werden. Im Nahbereich sind mit dem Siedlungsgrün und den außerhalb gelegenen Gehölzen ausreichend Bruthabitate vorhanden, auf die die potentiell vorkommenden Brutvögel ausweichen können.

Aufgrund der relativ störungsresistenten Artenzusammensetzung und der bereits gegebenen Nähe zur Bebauung wird sich das Artenspektrum der Brutvögel im Planbereich nicht wesentlich verändern. Im Zuge der Bebauung werden mögliche Niststandorte für Gebüschbrüter im Siedlungsgrün und im Bereich des bepflanzten Walles sowie für Gebäudebrüter (z.B. für Mehlschwalben) entstehen, sodass sich gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung auch eine Erhöhung der Artenvielfalt im Planbereich einstellen kann.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Weiterhin gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht als Verbreitungsgebiet dieser Art (BfN 2019).

Die streng geschützten, totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze des Planbereichs sind für diese Arten ungeeignet. Zudem gilt die Region Hüttener Berge nicht zum aktuell bekannten Verbreitungsgebiet, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann (BfN 2019).

In den LANIS-Daten des LLUR (Stand November 2020) liegen veraltete Hinweise aus 1993 bzw. 2002 über das Vorkommen des streng geschützten Laubfrosches (*Hyla arborea*) auf dem Grünland nördlich des Plangebietes vor. Hier befinden sich mehrere Stillgewässer, die der Art als potentielle Laichgewässer dienen können. Im Planbereich selbst und unmittelbar angrenzend befinden sich keine Oberflächengewässer. Potentielle Landlebensräume wie Knicks und Hochstauden findet die Art unmittelbar an den Gewässern. Das vergleichsweise strukturarme Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Landlebensraum für die Art auf. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt damit nicht vor.

Geeignete Lebensräume streng geschützter Reptilien (z.B. Zauneidechse, Kreuzotter) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten, Libellenarten, Fischen und Weichtieren ist aufgrund fehlender Gewässer auch auszuschließen.

Pflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten - Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereiches (BfN 2019). Arten der Roten Liste sind im Plangebiet nicht festgestellt worden. Die LANIS-Daten des LLUR enthalten für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen keine Hinweise. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

Fazit

Die zwei starken Stiel-Eichen werden im Zuge der Planung erhalten und stehen auch weiterhin als Lebensraum zur Verfügung. Die Rodung der überwiegend ruderal geprägten Gehölze entlang der Dorfstraße ist zwischen dem **01. Oktober und Ende Februar** durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln ausschließen zu können. Innerhalb des Plangebietes werden mit dem neu entstehenden Siedlungsgrün und dem bepflanzten Wall außerdem neue Lebensräume für heimische Brutvögel geschaffen.

3.9 Hinweise

Denkmalschutz

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Das Plangebiet liegt nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Bodenschutz

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz:

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrsnetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement:

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Grundsätzlich sind im Zuge der Maßnahme die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt, anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu analysieren und zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der LAGA M 20 (2004) – 'Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, TR Boden' zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Brekendorf nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Immissionsschutz – Landwirtschaft

Das Plangebiet grenzt im Norden an landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

4 Flächenverteilung

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3.520 m² mit folgender Unterteilung:

Allgemeines Wohngebiet	ca. 3.020 m ²
Verkehrsfläche	ca. 295 m ²
Grünfläche, privat	ca. 200 m ²
Fläche für Abfallsammelstelle	ca. 5 m ²

5 Kosten

Kosten entstehen der Gemeinde Brekendorf durch das Vorhaben nicht. Durch einen städtebaulichen Vertrag wird die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger geregelt.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Brekendorf am
gebilligt.

Brekendorf, den

.....

- Der Bürgermeister -